



Alarmanlagen

für Eigenheime, Eigentums- und Mietwohnungen

Stand: Okt. 2021





Willkommen bei der Oö. Wohnbauförderung



Alarmanlagen schaffen Sicherheit

Die eigenen vier Wände sollen Sicherheit und Geborgenheit bieten.

Um dies auch beständig zu gewährleisten, ist der Einbau einer Alarmanlage eine wirksame Möglichkeit mit hohem Abschreckungspotential und somit einer hohen präventiven Wirkung.

Das Land Oberösterreich trägt mit der Förderung von Alarmanlagen dazu bei, mehr Schutz vor Einbruch für Wohnungen und Eigenheime zu schaffen.

Machen Sie Ihr Eigenheim sicherer mit dem Land OÖ

Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann

Dr. Manfred Haimbuchner
Landeshauptmann-Stv.

Wohnbauförderung

Einbau einer Alarmanlage

Allgemeines zur Förderung:

Die Wohnung oder das Eigenheim ist mit Hauptwohnsitz zu bewohnen. Das zur Ausführung befugte Unternehmen, welches die Alarmanlage eingebaut hat, hat den fachgerechten Einbau und die Einhaltung der ÖNORM mittels Installations-Attest zu bestätigen.

Es werden nur Alarmanlagen gefördert, die durch ein Unternehmen eingebaut wurden, welches die hierfür erforderliche gewerberechtliche Befugnis hat.

Voraussetzungen:

1. Die Wohnung oder das Haus muss zur Befriedigung des dauernden Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) regelmäßig verwendet werden. Ehepaare und eingetragene Partnerschaften müssen denselben Hauptwohnsitz haben.
2. Zweit-/Ferien- und Nebenwohnsitze werden nicht gefördert.
3. Es werden nur Alarmanlagen gefördert, die durch ein Unternehmen eingebaut wurden, welches die hierfür erforderliche gewerberechtliche Befugnis hat.
4. Das zur Ausführung befugte Unternehmen, welches die Alarmanlage eingebaut hat, hat den fachgerechten Einbau und die Einhaltung der ÖNORM mittels eines Installations-Attests zu bestätigen.
5. Gefördert wird objektbezogen der einmalige Einbau einer Alarmanlage. Wurde für dieses Objekt bereits einmal eine Förderung für diese Maßnahme in Anspruch genommen, kann keine nochmalige Förderung für eine Erweiterung, Reparatur oder eine neue Anlage gewährt werden.
6. Die Rechnungen dürfen zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens nicht älter als zwei Jahre sein.

Wo wird die Förderung beantragt?

Die Förderung können Sie bei der **Abteilung Wohnbauförderung**, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, beantragen. Das dazu erforderliche Formular SGD-Wo/E-23 sowie den Link zur Online-Beantragung finden Sie auf unserer Homepage: www.land-oberoesterreich.gv.at
> Themen > Bauen und Wohnen > Förderungen > Wohnen



Für Auskünfte stehen Ihnen unsere für den Bereich zuständigen Bearbeiter während der Kundendienstzeit von 8 bis 12 Uhr (Tel. 0732/7720-14143) gerne zur Verfügung.

Wie ist der Förderungsablauf?

Ansuchen um Förderung:

- Sie suchen nach Einbau der Alarmanlagen mit den erforderlichen Unterlagen bei der Abteilung Wohnbauförderung.
- Zum Zeitpunkt der Antragsstellung darf die Rechnung maximal 2 Jahre alt sein.

Bewilligung Ihres Förderungsansuchens:

- Nach positiver Prüfung Ihres Antrages wird dieser der Oö. Landesregierung zur Bewilligung vorgelegt.
- Ihr Wohnbaureferent Landeshauptmann-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner übermittelt Ihnen nach Bewilligung die Zusage über die Höhe des Zuschusses.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden grundsätzlich jene Personen, die im Grundbuch angeführt sind oder zur Miete wohnen.

Was wird gefördert?

Der Einbau von Alarmanlagen, die der ÖNORM EN 50130 (alle Teile) und ÖNORM EN 50131 (alle Teile) und ÖNORM EN 50136 (alle Teile) entsprechen.

Anlagen zur Videoüberwachung werden nicht gefördert.



Wohnbauförderung

Einbau einer Alarmanlage

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Es werden 30 Prozent der förderbaren Kosten, maximal **1.000 Euro** in Form eines Direktzuschusses gefördert.



Wie hoch darf Ihr Einkommen sein und wie wird dieses berechnet?

Ihr Jahreseinkommen (dazu gezählt wird auch das Einkommen eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, Lebensgefährten oder eingetragenen Partners) darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

39.000 Euro bei einer Person

65.000 Euro bei zwei Personen

+6.000 Euro für jede weitere Person im Haushalt ohne Einkommen oder

+7.000 Euro für jede weitere Person mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung und daher erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird


+6.000 Euro bei Alimentationszahlungen pro Kind oder

+7.000 Euro bei Alimentationszahlungen pro Kind mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung

Das Jahreshaushaltseinkommen besteht aus den Bruttoeinkünften abzüglich der Werbungskosten (z.B. Sozialversicherung, Pendlerpauschale etc.) gemäß § 16 Einkommensteuergesetz 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer.

Familienbeihilfe, Unterhaltszahlungen für Kinder, gesetzlich geregelte Waisenrenten, Pflegegelder und Abfertigungen zählen nicht zum Einkommen; Kinderbetreuungsgeld und Wochengeld zählen zum Einkommen.

Grundsätzlich reicht der Einkommensnachweis des vorangegangenen Kalenderjahres aus. Bei Bedarf kann das Durchschnittseinkommen der letzten 3 Jahre zum Erreichen der Einkommensgrenzen herangezogen werden.



Falls Sie noch Fragen zur Förderung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rufen Sie uns an:
0732-7720-14143

Schreiben Sie uns eine email:
wo.post@ooe.gv.at

Besuchen Sie uns im Internet:
www.land-oberoesterreich.gv.at

Ihr
Manfred Haimbuchner

Detaillierte Informationen zu den Förderungen der
Oö. Wohnbauförderung sowie die Richtlinien und
Formulare finden Sie auch unter:

www.land-oberoesterreich.gv.at

Land Oberösterreich
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnbauförderung

4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Tel. 0732-7720-14143

email: wo.post@ooe.gv.at

Wohnbau

